

ZBB 2001, 495

FernAbsG § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. BGB § 361a; VerbrKrG § 7

Belehrungspflicht über Widerrufsrecht des Verbrauchers sowohl nach FernAbsG als auch nach VerbrKrG bei Anwendbarkeit beider Gesetze

OLG München, Urt. v. 23.08.2001 – 6 U 1982/01, BB 2001, 2442

Leitsätze:

1. Findet auf einen Vertrag sowohl das Fernabsatzgesetz als auch das Verbraucherkreditgesetz Anwendung, sind die nicht kongruenten Regelungen zu den Widerrufsrechten (§ 361a BGB/§ 7 VerbrKrG) nebeneinander anwendbar.
2. Vorausgesetzt, die Belehrung macht dem Verbraucher deutlich, dass diese Widerrufsrechte nebeneinander bestehen, wird seine Rechtsposition nicht dadurch geschwächt, dass er für ein und denselben Vorgang eine Belehrung nach § 361a

ZBB 2001, 496

BGB/§ 7 VerbrKrG mit einem Widerrufsrecht binnen einer zweiwöchigen Frist ab Belehrung erhält, die er unterschreiben soll, und er weiter dahin gehend belehrt wird, er könne den Vertrag außerdem spätestens binnen zwei Wochen ab Erhalt der ersten Teillieferung widerrufen, was er aber nicht schriftlich zu bestätigen brauche.